

(Kindergartengebührenordnung)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 dieser Gebührenordnung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Für die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Gebührenordnung gilt entsprechend Abs. 1 Satz 1, jedoch ist die Aufnahme des/der Kindes/Kinder auch für eine Kalenderwoche möglich. Entsprechend wird als Wochenbetrag jeweils pauschaliert ein Viertel des Monatsbetrages berechnet.
- (3) Erstmals ist ein Schnuppertag frei, ab dem zweiten Tag sind die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 bis 3 zu entrichten.
- (4) Die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig. Die Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag einer Woche fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Monats- bzw. Wochengebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs.1 dieser Gebührenordnung richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Ganztagsbesuch

- | | |
|--|--|
| aa) Ganztagsbesuch des Kindergartens mit Mittagsbetreuung
(§ 9 Abs.1 Nr.8 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >8 – 9 Stunden täglich) | 131,00 Euro für das 1. Kind
121,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind |
|--|--|

b) Langzeitbesuch

- | | |
|---|--|
| ba) Langzeitbesuch des Kindergartens
(§ 9 Abs.1 Nr.5 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >6 bis 7 Stunden täglich) | 113,00 Euro für das 1. Kind
103,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind |
|---|--|

bb) Lanzeitbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch mit Mittagsbetreuung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >7 bis 8 Stunden täglich)	122,00 Euro für das 1. Kind 112,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind
--	--

c) Vormittagsbesuch

ca) Vormittagsbesuch des Kindergartens (§ 9 Abs.1 Nr.1 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >4 bis 5 Stunden täglich)	95,00 Euro für das 1. Kind 85,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind
---	--

cb) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Langzeitbesuch mit Mittagsbetreuung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >5 – 6 Stunden täglich)	104,00 Euro für das 1. Kind 94,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind
---	---

cc) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch mit Mittagsbetreuung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >6 bis 7 Stunden täglich)	113,00 Euro für das 1. Kind 103,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind
--	--

d) Nachmittagsbesuch

da) Nachmittagsbesuch des Kindergartens (§ 9 Abs.1 Nr.4 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >3 bis 4 Stunden täglich)	86,00 Euro für das 1. Kind 76,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind
--	--

Zusätzlich zu den Gebühren je Stundenkategorie ist für jedes Kind ein Spielgeld von jeweils 5,50 € monatlich zu entrichten.

(2) *Die Gemeinde Röttenbach bietet eine Ferienbetreuung für Schulkinder an.

Für jede angefangene Kalenderwoche werden folgende wöchentlichen Gebühren erhoben:

a) Ganztagsbesuch

aa) Ganztags mit Mittagsbetreuung jedoch ohne Essen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >8 – 9 Stunden täglich)	37,00 € für das 1. Kind 35,00 € für das 2. und jedes weitere Kind
---	--

b) Langzeitbesuch

ba) Langzeitbesuch (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >6 bis 7 Stunden täglich)	33,00 € für das 1. Kind 31,00 € für das 2. und jedes weitere Kind
bb) Langzeitbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch mit Mittagsbetreuung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >7 bis 8 Stunden täglich)	35,00 € für das 1. Kind 33,00 € für das 2. und jedes weitere Kind

c) Vormittagsbesuch

ca) Vormittagsbesuch (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >4 bis 5 Stunden täglich)	29,00 € für das 1. Kind 27,00 € für das 2. und jedes weitere Kind
cb) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Langzeitbesuch mit Mittagsbetreuung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Kindergartenbenutzungsordnung) (Stundenkategorie >5 – 6 Stunden täglich)	31,00 € für das 1. Kind 29,00 € für das 2. und jedes weitere Kind
cc) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche	33,00 € für das 1. Kind

Ganztagsbesuch mit Mittagsbetreuung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >6 bis 7 Stunden täglich)

31,00 € für das 2. und jedes weitere Kind

d) Nachmittagsbesuch

da) Nachmittagsbesuch
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >3 bis 4 Stunden täglich)

23,00 € für das 1. Kind
21,00 € für das 2. und jedes weitere Kind

Soweit bereits Gebühren für eine Mittagsbetreuung entrichtet werden, wird anteilig $\frac{1}{4}$ der gebuchten Stundenkategorie angerechnet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr nach Maßgabe von § 5 Absätze 1 und 3 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Röttenbach gewährt eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung. Besuchen mindestens zwei Geschwister Kindergärten und/oder Krippen innerhalb der Gemeinde Röttenbach, so wird in jeder Einrichtung die Hälfte der Geschwisterermäßigung gewährt, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kinder in der selben Einrichtung wären.

§ 7 Faktische Umbuchung

- (1) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (2) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 1 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Buchungszeiten die Regelungen nach § 6 (Abmelden, Ausscheiden) der aktuellen Kindergartenbenutzungsordnung.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung der Gemeinde Röttenbach vom 12.07.2011 und die Änderung der Gebührenordnung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Röttenbach, 14.07.2015
Gemeinde Röttenbach

Thomas Schneider
Erster Bürgermeister

*Hinweis zu § 5 Abs. 2: die Ferienbetreuung im Kindergarten Röttenbach ist derzeit nicht buchbar.